

Firma Beata Szymkowiak erteilt eine **Garantieleistung für PVC- und Alufenster gemäß unten stehenden Bedingungen.**

I. Allgemeine Voraussetzungen:

1. Garantiefrist wird ab dem Einkaufstag berechnet und beträgt:

- 10 Jahre für die Beständigkeit der weißen Farbe der Profile und 5 Jahre für die Beständigkeit der Farbe der Profile mit Dekorbeschichtung,
- 10 Jahre für die Konstruktion des Fensters und Dichtigkeit der Profile,
- 2 Jahre für das Funktionieren des Beschlages vom Fensterflügel,
- 2 Jahre für die Beschläge von PVC-Eingangstüren,
- 5 Jahre für die Dichtigkeit von Glaspaketen,
- 1 Jahr für Rollläden, Fensterbänke und anderes Zubehör, das keine Standardausstattung ist,
- 2 Jahre für Erzeugnisse aus Aluprofilen,
- Zusätzliche, austauschbare Elemente von Türen und Fenstern, die eine separate Einheit sind, d.h. Drücker, Griffe, Füllungen, PZ, Selbstschließer, Lüfter als auch Montagearbeiten sind mit 1-jährigen Garantie umfasst.

2. Die Bedingung der Garantiegültigkeit ist die Einhaltung der Benutzungs- und Wartungsvorschriften von Fenstern und Türen sowie ein mal im Jahr - die Ausführung einer kostenpflichtigen Wartung durch einen autorisierten Servicebetrieb, die mit einem Dokument oder Eintrag in eine Tabelle der Servicearbeiten bestätigt wird.

3. Die Mängelanzeige muss schriftlich zusammen mit dem Einkaufsbeleg durch den Kunden vorgelegt werden (an der Stelle, wo der Vertrag geschlossen war) oder durch ein Reklamationsformular von der Internetseite an den Hersteller gesandt werden. Jede Mängelanzeige von einem ‚Endkunden‘ soll überprüft und mit einer bestimmten Dokumentation durch den Hersteller oder Vermittler, der mit der Firma Beata Szymko-

wiak mit einem Kaufvertrag verbunden ist, bestätigt werden.

4. Der Hersteller wird selbst darüber entscheiden, wie er einen Mangel beseitigen wird. Falls ein unbehebbarer Mangel festgestellt wird, unterliegt das Produkt einem Austausch gegen ein neues, mangelfreies Produkt und die Garantiefrist wird dann ab dem Austauschtag berechnet. Eventuelle Mängel, die die normale Benutzung des Elements gemäß seiner Bestimmung verhindern und in der Garantiefrist erkannt und gemeldet werden, werden dann von uns kostenlos beseitigt in einer Frist von:

- bis 21 Tage ab dem schriftlichen Eingang der Mängelanzeige, wenn die Reparatur keine Konstruktionselemente betrifft,
- bis 60 Tage ab dem schriftlichen Eingang der Mängelanzeige, wenn die Reparatur Konstruktionselemente betrifft.

Firma Beata Szymkowiak behält sich ein Recht vor, die Realisierungsfrist der Reklamation zu verlängern, falls vom Hersteller unabhängige Faktoren auftreten, die die Ausführung der Reklamation in oben genannten Fristen verhindern.

II. Reparatur/Austausch in Rahmen der Garantie wird in folgenden Fällen nicht berücksichtigt:

1. Reparatur betrifft die Maßnahmen, die in der ANWENDUNGSVORSCHRIFT vorgesehen wurden und zu jener Ausführung der Benutzer in eigenem Interesse verpflichtet ist.

2. Im Falle einer mangelhaften Montage von Fenstern, die durch eine Fremdfirma ausgeführt wird, erfolgt eine Garantieverlust. Diese Montagefirma erteilt die Garantie für die Montage und für die Ausführung der Fenstereinstellungen.

3. Die Mängel, die bei der vom Käufer selbst organisierten Lieferung entstehen, werden im Rahmen der Garantie nicht mehr berücksichtigt.

4. Eine Mängelanzeige, die die Maße, Menge, Rissen auf den Profilen oder Scheiben bzw. falsche Dekorbeschichtung betreffen, müssen im Laufe von 24 Stunden nach dem Empfang

der Waren angemeldet werden. Nach 24 Stunden werden oben genannte Mängel nicht mehr mit der Garantie umfassen. Der Käufer ist dazu verpflichtet, die Korrektheit der erhaltenen Waren beim ihren Empfang (im Bezug auf den Vertrag) zu prüfen.

5. Garantie betrifft nicht:

- mechanische, thermische und chemische Beschädigungen, die nach dem Empfang der Waren entstanden sind,
- Beschädigungen, die infolge des ungeeigneten Gebrauchs entstanden sind oder wenn die Elemente nicht laut Gebrauchsanweisung verwendet wurden, sowie Beschädigungen, die infolge der falschen Wartung oder Konstruktionsumbau, der durch den Käufer oder einen nicht autorisierten Servicebetrieb erfolgt, entstanden sind,
- Beschädigungen, die auf Grund von Außenkräften, schicksalhaften Ereignissen oder Naturkatastrophen entstanden sind,
- Ansprüche wegen der technischen Parameter der Erzeugnisse, solange sie den Baunormen entsprechen,
- Mängel der Glaspakete, die auf Grund von physischen Phänomene entstanden sind (Lichtinterferenz, Newtons Ringe, Brewsters Streifen),
- zulässige Verglasungsmängel im Blickfeld (laut der Beschreibung in Normen: PN-EN ISO 12543-6, PN-EN 1096-1),
- Verschmutzung der Profile und Verglasungen mit Mörtel, Kalzium, Schutt, Stuckgips, Farbe usw.

6. Ansprüche wegen der Garantieleistung werden nur nach der Restzahlung, die aus der Rechnung resultiert, erörtert (Rechnung, Quittung).

7. Im Falle der Anmeldung einer unbegründeten Mängelanzeige werden die Kosten, laut der unterschriebenen „Bestätigung der finanziellen Haftung“, an den Käufer weitergeleitet.

III. Nutzung und Wartung

1. Schutzfolie soll im Laufe von 3 Monaten nach der Montage abgerissen werden. Dabei soll man keine scharfen Werkzeuge